

RS UVS Niederösterreich 2002/05/31 Senat-BL-01-0034

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.05.2002

Rechtssatz

Hat jemand seinen Wohnsitz in der BRD, mit der ein Rechtshilfeabkommen besteht, und existiert sonst auch keinerlei Anhaltspunkt dafür, dass die Strafverfolgung oder der Strafvollzug unmöglich ist, dann liegen die Voraussetzungen für einen Verfallsausspruch nicht vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at